

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Höxter vom 16.12.2005 in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 21.07.2025

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (SVG NRW 2127) und §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Höxter in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung beschlossen, die durch die I. Änderungssatzung vom 20.3.2007 (Ratsbeschluss vom 15.03.2007), die II. Änderungssatzung vom 22.05.2015 (Ratsbeschluss vom 21.05.2015), durch die III. Änderungssatzung vom 13.12.2019 (Ratsbeschluss vom 12.12.2019), die IV. Änderungssatzung vom 16.05.2024 (Ratsbeschluss vom 25.04.2024) und die die V. Änderungssatzung vom 21.07.2025 (Ratsbeschluss vom 09.07.2025) aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 313) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) nachstehende Fassung erhalten hat:

§ 1

Friedhofsbenutzung / Gebührenpflicht

Die Friedhöfe der Stadt Höxter und ihre Bestattungseinrichtungen sowie sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung sind nach näherer Bestimmung der Friedhofssatzung der Stadt Höxter in der jeweils gültigen Fassung zu benutzen. Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Höxter gelegenen, in ihrem Eigentum und auch unter Ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe sowie für die damit zusammenhängenden besonderen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Die Anlage mit den Gebührentarifen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln im zuzurechnen ist, die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt oder durch sie unmittelbar begünstigt wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

- (1) Die jeweilige Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Nutzung der Friedhofseinrichtungen.
- (2) Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Heranziehungsbescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Rückständige Gebühren sind nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW einzuziehen.

- (3) Für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Friedhofsgebühren gelten die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 4 **Leistungen der Friedhofsverwaltung**

Bestattungsgebühren:

- a) Anlegen der Grabstätte, Ausheben des Grabes, Einbau des Sicherungsverbaus, Ausschmückung des Grabes, Schließen des Grabes nach der Bestattung,
- b) Erstmalige Herrichtung des Grabhügels und Auflage der Kränze nach der Schließung der Grabstätte (ohne Anlage einer ersten Grabeinfassung sowie ohne Bepflanzung)
- c) Aufstellen eines Holzkreuzes (soweit gewünscht und durch den Nutzungsberechtigten bereitgestellt)
- d) Entsorgung des überschüssigen Erdaushubs
- e) technische Betreuung / Aufsicht während des Bestattungsvorganges (bei der Nutzung des Leichenwagens, bei der Einsenkung des Sarges bzw. der Urne in das Grab)

Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen:

- a.) Benutzung der Friedhofskapelle für die Trauerfeier einschließlich aller Nebeneinrichtungen
- b.) Benutzung des Vorplatzes der Friedhofskapelle
- c.) Benutzung einer Einzelkammer der Leichenhalle
- d.) Benutzung des Wagens zur Überführung der Leiche bis zum Grab
- e.) Benutzung von Kühlzellen (soweit vorhanden und erforderlich)

Die zur Verfügung gestellten Leistungen und die hierfür zu entrichtende Gebühr gilt für die Dauer einer Bestattung im Rahmen der gesetzlichen Fristen nach dem Bestattungsgesetz NRW

Nutzungsgebühren:

Sicherstellung der Unterhaltung und Pflege der Friedhofsanlagen (nicht der Grabstätten) nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung einschließlich der Pflege von Grabstätten bei Erd- und Urnenbestattungen in Gemeinschaftsanlagen (anonyme Bestattungen, Erd-/Urnengemeinschaftsanlagen, Urnenbeetanlagen, Baumgrabstätten und Grabstätten in Kolumbarien) für die Dauer des Nutzungsrechtes

Sonstige Leistungen:

- a) Verwaltungsgebühren für
 - die Zustimmung zur Aufstellung und für die Überprüfung von Grabmalen
 - die Umschreibung von bestehenden Nutzungsrechten auf Dritte
 - die Genehmigung von Umbettungen
 - die Ausstellung von Ersatzurkunden für das Nutzungsrecht
 - die Genehmigung der vorzeitigen Rückgabe von Nutzungsrechten / vorzeitigen Einebnung von Grabstätten
- b) Gebühren für die Pflege von vor Ablauf des Ruherechts zurückgegebenen Grabstätten für die Dauer des jeweiligen Restnutzungsrechtes
- c) Gebühr für die Erstellung / den Einbau von Namenstafeln bei Urnengräbern (in Urnengemeinschaftsanlagen und Urnenbeetanlagen sowie bei Baumbestattungen) oder bei Erdgemeinschaftsanlagen (Material, Namensgravur, Installation)
- d) Gebühr für das Fertigen und Anbringen von Kammerverblendplatten im Kolumbarium (einschl. Namensgravur)
- e) Exhumierung bzw. Wiederbeisetzung von Leichen

Aus die sich im Weiteren aus der Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten bzw. Inhaber der Grabnummernkarten wird hingewiesen

§ 5

Nutzungsgebühren

- (1) Die Nutzungsgebühren werden nach der in der Anlage 1 zu dieser Gebührensatzung aufgeführten Tabelle berechnet.
- (2) Bei Wahlgrabstätten wird die Grabnutzungsgebühr jahresbezogen festgesetzt; mindestens jedoch für die Anzahl von Jahren, die für die gewählte Grabart als Ruhezeit vorgeschrieben ist. Bei Nachbelegungen bis zum Ablauf des Ruherechtes für den/die zuletzt Bestattete/n. Die Nutzungsgebühr ist ausnahmslos immer für die gesamte Grabstätte zu erheben.
- (3) Wird ein einmal erworbenes Nutzungsrecht nicht voll in Anspruch genommen, so werden die Gebühren nicht erstattet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2006** in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 23.12.1987 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Höxter in der Fassung der VI. Änderungssatzung von 15.12.1996 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Die I. Änderungssatzung tritt am 1.4.2007 in Kraft.

Die II. Änderungssatzung tritt am **01.06.2015** in Kraft.

Die III. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen zu Artikel I, Nummer 1 und 3 (mit Ausnahme des Gebührentarifs der Tarifstelle 4.1.1.) treten rückwirkend zum 01.06.2018 in Kraft.

Die IV. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die V. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält die nachstehende Fassung.

Tarif- stelle	Gebührentarif	
I.	Bestattungsgebühren	
	-	
	Leistungen: Öffnen und Schließen des Grabes, Anlegen der Grabstätte, 1. Herrichten der Grabstätte nach der Bestattung, Entsorgung des Bodenaushubs etc.	
1.1.0	Beisetzungsgebühr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	378,00 €
1.1.1	Beisetzungsgebühr ab dem 6. Lebensjahr	523,00 €
1.2.0	Beisetzungsgebühr für Urnen (auch Baumbestattungen)	305,00 €
1.2.1	Tiefenbestattungen für Urnen (bei Erdgräbern)	n. tats. Aufwand
1.3.0	Beisetzungsgebühr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für Tiefengrab	n. tats. Aufwand
1.3.1	Beisetzungsgebühr ab dem 6. Lebensjahr für Tiefengrab	815,00 €
1.4.0	Beisetzungsgebühr in einer Grabkammer	n. tats. Aufwand
1.5.0	Beisetzungsgebühr in ausgemauerten Gruften	n. tats. Aufwand
	Das Öffnen und Schließen der ausgemauerten Gruften ist durch den Bestatter zu veranlassen auf Kosten der Hinterbliebenen	
1.6.0	Beisetzungsgebühr für Urnen in ausgemauerten Gruften	n. tats. Aufwand
1.7.0	Beisetzungsgebühr für Urnen im Kolumbarium	232,00
II.	Grabnutzungsgebühren (Nutzungsrecht)	
	Leistungen: Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen, Wasserversorgung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabfelder, Wegeunterhaltung etc.	
2.1.0	Nutzungsgebühr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	1.446,00 €
2.1.1	Nutzungsgebühr ab dem 6. Lebensjahr (Reihengrab)	1.928,00 €
2.1.2	Nutzungsgebühr für ein Reihengrab in einer Erdgemeinschaftsanlage	2.892,00 €
2.1.3	Nutzungsgebühr für ein Reihengrab (anonym)	2.313,00 €
2.2.0	Nutzungsgebühr Grabkammer – 15 Jahre	1.735,00 €
2.2.1	Nutzungsgebühr 2-stell. Wahlgrabstätte (Grabkammer), mind. 15 Jahre	1.542,00 €
2.2.2	Nutzungsgebühr 2-stell. Wahlgrabstätte (Grabkammer), pro Jahr	102,00 €
2.3.0	Nutzungsgebühr für Urnenreihengräber	771,00 €
2.3.1	Nutzungsgebühr für 2-stellige Urnenwahlgräber, mind. 15 Jahre	1.060,00 €
2.3.2	Nutzungsgebühr für 2-stellige Urnenwahlgräber, pro Jahr	70,00 €
2.3.3	Nutzungsgebühr für bis zu fünfstellige Urnenwahlgrabstätten, mind. 15 Jahre	1.494,00 €
2.3.4	Nutzungsgebühr für bis zu fünfstellige Urnenwahlgrabstätten, pro Jahr	99,00 €
2.4.0	Nutzungsgebühr für Urnengemeinschaftsanlage, 15 Jahre	1.156,00€
2.4.1	Nutzungsgebühr für Urnenreihengräber, anonym, 15 Jahre	1.060,00 €
2.4.2	Nutzungsgebühr für Urnenbeetanlage, mind. 15 Jahre	1.638,00 €

2.4.3	Nutzungsgebühr für Urnenbeetanlage, pro Jahr	109,00 €
2.5.0	Nutzungsgebühr für einstellige Wahlgrabstätten (auch Tiefengrab) mind. 30 Jahre	3.084,00 €
2.5.1	Nutzungsgebühr für einstellige Wahlgrabstätten (auch Tiefengrab), pro Jahr	102,00 €
2.5.2	Nutzungsgebühr für 2-stellige Wahlgrabstätten (auch Tiefengrab) mind. 30 Jahre	3.663,00 €
2.5.3	Nutzungsgebühr für 2-stellige Wahlgrabstätten (auch Tiefengrab), pro Jahr	122,00 €
2.5.4	Nutzungsgebühr Wahlgrabstätten (je weitere Stelle) (auch Tiefengrab) pro Jahr	122,00 €
2.6.0	Nutzungsgebühr für 1 Urnenkammer im Kolumbarium, mind. 15 Jahre	1.638,00 €
2.6.1	Nutzungsgebühr für 1 Urnenkammer im Kolumbarium, pro Jahr	109,00 €
2.7.0	Nutzungsgebühr für 1 Urnenplatz (Baumgrab), mind. 15 Jahre	1.060,00 €
2.7.1	Nutzungsgebühr für 1 Urnenplatz (Baumgrab), pro Jahr	71,00 €
III.	Benutzung der Friedhofseinrichtungen; Trauerfeiern	
	<u>Leistungen:</u> Aufbewahrung der Leichen, Benutzung der Friedhofskapelle, Beheizung, Reinigung etc.	
3.1.0	Benutzung der Friedhofskapelle für die Trauerfeier, je Trauerfall	432,00 €
3.1.1	Benutzung des Vorplatzes der Kapelle zur Trauerfeier, je Trauerfall	208,00 €
3.1.2	Benutzung einer Einzelkammer der Leichenhalle einschl. Kühlzellen (soweit vorhanden), je Trauerfall	160,00 €
IV.	<u>Sonstige Leistungen</u>	
4.1	Gebühr für die Zustimmung u. Überprüfung zur Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen	48,00 €
4.2	Umschreibung bestehender Nutzungsrechte	24,00 €
4.3	Gebühr für die Genehmigung einer Umbettung	24,00 €
4.4	Ausstellung einer Ersatzurkunde für das Nutzungsrecht	24,00 €
4.5	Gebühr für die Genehmigung der vorzeitigen Rückgabe / Einebnung	24,00 €
4.6	Pflege von Grabstätten (Grabstätten bei Erdbestattungen oder Grabkammern) bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte pro Jahr für die Dauer des noch verbleibenden Ruherechtes; zzgl. Bewirtschaftungserschweris i. H. v. 50% (weil Einzelflächen)	206,00 €
4.7	Pflege von Grabstätten bei Urnenbestattungen, pro Jahr für die Dauer des noch verbleibenden Ruherechtes zzgl. Bewirtschaftungserschweris i. H. v. 50% (weil Einzelflächen)	149,00 €
4.8	Namenstafel in einer Urnengemeinschaftsanlage / Erdgemeinschaftsanlage (Material, Namensgravur, Installation)	249,00 €
4.9	Kammerverblendplatte im Kolumbarium einschl. Beschriftung	353,00 €
4.10	Ergänzung eines weiteren Namens auf der Kammerverblendplatte des Kolumbariums	200,00 €
4.11	Namenstein für Baumbestattungen (Material, Namensgravur, Installation)	263,00 €
4.12	Namenstein für Urnenbeetbestattungen (Material, Installation)	90,00 €
4.13	Namenstein für Urnenbeetbestattungen (Gravur), Aufwand je Buchstabe/Zahl/Zeichen (nachrichtl.: zurzeit 13,70 €/Stck.)	n. tats. Aufwand
4.14	Exhumierung von Leichen	n. tats. Aufwand
4.15	Exhumierung von Urnen	n. tats. Aufwand
4.16	Wiederbeisetzung von Leichen	n. tats. Aufwand
4.17	Wiederbeisetzung von Urnen	n. tats. Aufwand

